

# RS Vwgh 1990/11/23 89/17/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.1990

## Index

L37167 Kanalabgabe Tirol  
L37297 Wasserabgabe Tirol  
L69307 Wasserversorgung Tirol  
L82307 Abwasser Kanalisation Tirol  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
30/01 Finanzverfassung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
B-VG Art116 Abs2;  
B-VG Art17;  
F-VG 1948 §5;  
KanalgebührenO Ellmau 1987 §2 AbsB Z1 litb;  
WasserleitungsgebührenO Ellmau 1987 §2 AbsB Z2 lita;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1992, 48;

## Rechtssatz

Der bloße Umstand, daß eine Gemeinde anlässlich von Bauführungen in ihrem Gemeindebereich einerseits auf Grund entsprechender Abgabenvorschriften Abgaben erhebt und andererseits bestimmten Personen auf privatwirtschaftlichem Weg Baukostenzuschüsse gewährt, rechtfertigt nicht, die rechtliche Eigenständigkeit der Baukostenzuschüsse zu leugnen und sie quasi als negative Abgabenansprüche zu werten. Ein Akt der Privatwirtschaftsverwaltung nimmt auch nicht etwa deswegen hoheitlichen Charakter an, weil er die Auswirkung des ein Leistungsgebot enthaltenden Abgabenbescheides auf die Vermögensphäre des Abgabepflichtigen ganz oder teilweise neutralisiert.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Angelegenheiten des Privatrechts

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989170023.X01

## Im RIS seit

15.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)